



Hintergrundpapier – Central European Petroleum

Aktueller Stand der CEP-Aufsuchungsaktivitäten In Mecklenburg-Vorpommern: Planungs- und Rechtssicherheit für das Unternehmen und für eine wirtschaftliche Perspektive des Landes notwendig

Berlin/Saal 4.März 2015 – Seit 2008 hat CEP in Mecklenburg-Vorpommern eine mögliche Fortsetzung der jahrzehnte-langen Ölfördertradition im Land mit Aufsuchungsaktivitäten untersucht. Für die Analyse vorhandener Daten, seismische Messungen und Bohrungen wurden ca. 65 Mio. € investiert.

Dieser Prozess wurde begleitet durch einen beispielgebenden Dialog mit der Politik und den Bürgern, der unter anderem seinen Ausdruck fand in 120 Informationsgesprächen und -veranstaltungen mit 3000 Interessierten sowie 250 Bohrführungen mit 1600 Besuchern. In den Gemeinden im Umfeld unserer Aktivitäten waren und sind wir ein geachteter Nachbar.

CEP hält sechs Aufsuchungslizenzen im Land über ca. 12.000 km², die unlängst auf Antrag des Unternehmens teilweise bis 2018 verlängert wurden. Die Feldesaktivitäten sind zurzeit zurückgefahren, an Planungsaktivitäten für verschiedene Vorhaben wird gearbeitet.

Im Sommer 2014 musste unser Unternehmen die Entscheidung treffen, eine geplante Testförderung der Bohrung Barth 11 auszusetzen. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung zu Rahmenbedingungen für das Fracking signalisierte, dass auch **einschneidende Veränderungen für jahrzehntelang bewährte Verfahren zu erwarten** seien.

1. Nahezu unüberwindbare Hürden in Gesetzentwürfen

Dieses **Gesetzgebungsverfahren** sollte bis Ende 2014 abgeschlossen sein. Aktueller Stand ist, dass nach der Veröffentlichung von Gesetzesentwürfen im Dezember 2014 sowie Verbände- und Länderanhörungen im Februar 2015 ein Kabinettsentwurf Ende März erwartet wird. Die Verabschiedung der Gesetze ist nun bis Sommer 2015 vorgesehen.

Die Gesetzesentwürfe gestatten und bestätigen die von CEP eingesetzte hydraulische Stimulierung als bewährte Methode. Dennoch schaffen Teile der Gesetzentwürfe enorme Probleme für geplante Aufsuchungsmaßnahmen von CEP als mittelständisches Unternehmen.

Bisherige Genehmigungsverfahren sichern bereits jetzt die umfassende Beteiligung von Gemeinden, Umwelt-, Wasser- und weiteren Behörden. Die in den Entwürfen vorgesehene **uneingeschränkte UVP-Pflicht** für eine Tiefbohrung mit bewährter Stimulierung würde auch den bereits vorgegebenen und praktizierten Rahmen von Umweltuntersuchungen und



Monitoring-Programmen unsers Unternehmens nicht wesentlich verändern. **Aber:** Zu erwartende Rechtsbehelfe unbeteiligter Dritte, z.B. bei Wahrnehmung des Verbandsklagerechts durch NGOs, führen zur **unzumutbaren Verlängerung von Genehmigungsprozessen**. Wenn ein mittelständisches Unternehmen wie CEP für die Genehmigung einer simplen und nur dreimonatigen Erkundungsbohrung als einen von aufeinander aufbauenden Aufsuchungsschritten statt weniger Monate zukünftig bis zu drei Jahre benötigt, wird Aufsuchung und damit auch die spätere Erschließung für Investoren nicht mehr planbar.

Wirtschaftsverbände haben ebenso wie die Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg in ihren Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen auf diese Belastung hingewiesen.

In den Entwürfen zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes wird die bisherige standortbezogene Berücksichtigung von lokalspezifischen Schutzzonenverordnungen und ihren Nutzungsbeschränkungen **in Wasserschutzgebieten III durch ein Pauschalverbot ersetzt**. Damit wären 40 % der 160 km² in der Saal/Barth-Struktur für eine perspektivische Feldeserschließung ausgeschlossen, womit schon jetzt jeder weitere Aufsuchungsschritt dort hinfällig würde.

Die oben genannten Aspekte müssen zwangsläufig bei Investoren die berechtigte Frage aufwerfen, warum für eine Testförderung weitere Millionenbeträge investiert werden sollen, wenn allein diese Gesetzgebung weitere Aufsuchungsschritte und erst recht eine Feldeserschließung wirtschaftlich unmöglich macht.

Seit Sommer 2014 hat CEP kontinuierlich die zuständigen Behörden, Ministerien und Fraktionen in Gesprächen und Positionspapieren über diese Herausforderung für das Unternehmen informiert.

2. Förderabgabe im Sinne wirtschaftlicher Entwicklung ausgestalten

Ebenfalls im Sommer 2014 erfuhr CEP von der Festsetzung der Förderabgabe in Mecklenburg-Vorpommern auf 21 %. Das Bundesberggesetz sieht grundsätzlich 10 % vor, beschreibt darüber hinaus eine Reihe von Gründen für eine Festlegung unterhalb dessen und legt den Maximalwert von 40 % fest. Obwohl CEP nicht im Land Öl fördert, sind die Höhe der Förderabgabe und die Vorgehensweise zur Festlegung ein wichtiger Anhaltspunkt für umfassende Investitionsentscheidungen.

Die Bedeutung dessen wird in Nachbarländern deutlich. **Niedersachsen** hat seit Ende 2014 eine Förderabgabe für vier lange produzierende Altlagerstätten von 18 % festgelegt. **Alle anderen Lagerstätten sind von der Förderabgabe befreit**. Das Land erhält jährlich Förderabgaben in mittlerer, dreistelliger Millionenhöhe. Schleswig-Holstein hat am Ende des vergangenen Jahres



den Maximalsatz von 40 % eingeführt. Aufsuchende Unternehmen haben ihre Aktivitäten eingestellt.

Eine langfristig kalkulierbare und am Status der Feldesentwicklung ausgerichtete Ausgestaltung von Förderabgaberegulungen ist Voraussetzung für Investitionen einerseits und Landeseinnahmen andererseits.

3. Rechtliche Klarheit bezüglich der Aufsuchungslizenzen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat CEP im Jahr 2009 bzw. 2012 die Aufsuchungserlaubnis für zwei Felder in der Ostsee erteilt, die verlängert wurden und noch mehrere Jahre gültig sind.

Der vorliegende Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) schließt Erdölförderung im Küstenmeer aus. CEP plant aktuell keine Aufsuchung oder Förderung im Küstenmeer. Dennoch ist auch hier der Wunsch von Investoren, für die vor einigen Jahren Rechtssicherheit ein wesentlicher Grund zur Aufnahme von Aufsuchungsaktivitäten war, nach Rechtssicherheit nachvollziehbar.

CEP hat mehrfach in schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen zum Entwurf darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von Ölförderung im Küstenmeer offensichtlich dem Raumordnungsgesetz widerspricht, dem gemäß Voraussetzungen für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind.

Dieses schlichte Verbot steht auch im Widerspruch zum Bundesberggesetz, das zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Gewinnen von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit fordert und dabei explizit den Festlandsockel einbezieht.

Eine belastbare Klärung dieser Fragen sollte gleichermaßen im Interesse von CEP und dem Land sein.

Kontakt:

Angela Lammers

Bereichsleitung Kommunikation und Personal

CEP Central European Petroleum GmbH

Tel: +49 (30) 24 31 02 190

Fax: +49 (30) 24 31 02 528

E-Mail: de-info@cepetro.com